

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Antrag

Vom 2. Dezember 2021

Nr. RG 0235/2021

**Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19
(Covid-19-Härtefallgesetz)**

Ziffer I.:

§ 2 Sachüberschrift und Absatz 1 sollen lauten:

§ 2 Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist im Zusammenhang mit gewährten Härtefallbeiträgen, kantonalen Härtefallbeiträgen und kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen insbesondere zuständig für:

- a) die Missbrauchskontrolle;
- b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 12 f.;
- c) den Entscheid über die Rückforderung.

§ 3 soll gestrichen werden.

Dadurch verschiebt sich die Bezifferung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

Die Paragraphen 4 bis 15 werden neu zu den Paragraphen 3 bis 14.

§ 4 Absätze 1 bis 3 sollen lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

² Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement, das Steueramt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen.

§ 5 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 4 sowie die §§ 6 und 7 sind analog anwendbar.

§ 6 Sachüberschrift und Absätze 1 und 2 sollen lauten:

§ 6 Datenbekanntgabe an das Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

§ 7 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen und kantonale Unterstützungsmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

§ 8 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonalen Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

§ 10 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann für die Missbrauchskontrolle *Aufzählung unverändert*.

§ 11 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Steueramt ist berechtigt, dem Volkswirtschaftsdepartement über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss dieser Verordnung von sich aus Meldung zu erstatten.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann auf Gesuch hin auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Präsident:	Aktuarin:
Mark Winkler	Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Mark Winkler

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.